

**Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche vom 22.04.1991**

**(Amtsblatt Nr. 16 vom 03. Mai 1991)**

**i.d.F. der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001**

**(Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Umfang der Beschränkung	2
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Befreiungen	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.03.1991, Az.: 820-8662 FÜs-1/90, genehmigte Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche.

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Während der Zeit der Brut und Aufzucht sind Weißstörche in besonderem Maße auf eine ungestörte Nahrungsaufnahme angewiesen. Um solche Störungen auszuschließen, wird das Recht zum Betreten der von den Weißstörchen aufgesuchten Wiesen im Regnitztal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches der Verordnung ergeben sich aus dem Lageplan „Wiesen der Vacher Störche“ im Maßstab 1: 5000 (Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 2 Umfang der Beschränkung**

- (1) Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 15. März bis 31. August jeden Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch das Rad fahren, Reiten, Ball spielen und ähnliche sportliche Betätigungen sowie das Mitführen bzw. Laufen lassen von Hunden und das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes und des Straßenverkehrsrechtes.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde .

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage 1

